

schließen." Schon vorher war der Angeklagte der Zeugin durch politische „Sticheleien“ unangenehm aufgefallen. Auch hat er gelegentlich *Chamberlain* als Ehrenmann bezeichnet.

Der Angeklagte hat offensichtlich die Person des Führers und seine Außenpolitik, insbesondere hinsichtlich des Krieges kritisieren wollen und hat dies in gehässiger und hetzerischer Weise getan. Er war sich auch bewußt, daß seine Äußerungen geeignet sind, das Vertrauen des Volkes zur politischen Führung zu untergraben, und mußte damit rechnen, daß die Äußerung in die Öffentlichkeit dringen werde. Der Angeklagte war daher gemäß § 2 des Gesetzes gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutze der Parteiuniformen vom 20. Dezember 1934 zu bestrafen.

Eine Gefängnisstrafe von 6 Monaten war angemessen. Der Angeklagte ist zwar nicht vorbestraft, auch liegt die in dem oben erwähnten Verfahren ausgesprochene Verwarnung nach der hier zur Aburteilung stehenden Äußerung. Jedoch läßt die Handlungsweise des Angeklagten jedes Verständnis für die heutige Staatsführung — das bei ihm als selbstverständlich vorausgesetzt werden mußte, da er Blockwalter der NSV und angeblich auch Parteimitglied ist — vermissen. Wenn er als Angestellter in gehobener Stellung in Gegenwart eines anderen Gesellschaftsmitgliedes derartige Äußerungen macht, so ist dies besonders verwerflich, insbesondere in Kriegszeiten. Auch hat der Angeklagte nicht den Mut gehabt, zu seiner Handlung zu stehen, hat vielmehr versucht, sich vor der Verantwortung zu drücken."

*Urteil des Sondergerichts I vom 11. Dezember 1939 gegen den Rohrleger P. Sch.*

„Der Angeklagte wird wegen Vergehens gegen § 2 des Heimtückegesetzes vom 20. Dezember 1934 zu einer Gefängnisstrafe von 7 — sieben — Monaten und zu den Kosten des Verfahrens verurteilt.

gezecht hatten. Im Verlaufe ihres Aufenthaltes in der oben erwähnten Gastwirtschaft forderte der Angeklagte M. die anwesenden Gäste auf zum Singen. Er tat dies, obwohl er wußte, daß an diesen Tagen keinerlei Lustbarkeiten in den Lokalen stattfanden. Da die Gäste seiner Aufforderung nicht nachkamen, erging er sich in tadelnden Äußerungen über ihre Ruhe und entfaltete eine üble Agitation gegen die von der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und den demokratischen Massenorganisationen getroffenen Anordnungen zur Einhaltung der Trauertage. Er beschimpfte dabei den verstorbenen Führer der Arbeiterklasse und des Weltfriedenslagers mit gemeinen Schmähworten und sang, um damit seine Freude über *Stalins* Tod zum Ausdruck zu bringen, das gerade auf die Trauertage gemünzte Lied: „Nach Regen folgt Sonne, nach Weinen wird gelacht...“ Der Angeklagte G. folgte der Aufforderung seines Bekannten M. und stimmte mit in das Lied ein. Den Hetzreden pflichtete er teils bei, teils versuchte er, den im Lokal agitierenderweise herumgehenden M. wieder auf seinen Platz zu bringen. Als beim Verlassen der Gaststätte ein Volkspolizeiangehöriger den mitangeklagten M. anhielt, sagte G.: „Aha, da ist ja auch noch so ein kleiner übriggebliebener Rotarmist.“

Beide Angeklagten haben durch ihr verbrecherisches Verhalten am 7. März, an einem Tage, an dem jeder anständige Arbeiter von tiefster Trauer über *Stalins* Tod erfüllt war und alle fortschrittlichen Menschen besonders empfindsam gegen das Hetzen neofaschistischer Elemente reagierten, sich unmittelbar gegen die Grundlagen unserer demokratischen Gesellschaftsordnung gewandt. Sie haben durch das Singen des zweideutigen Schlagers und der Angeklagte M. durch seine besonders gemeinen Reden über *Stalins* Tod Völkerhaß bekundet und die Deutsch-Sowjetische Freundschaft in den Schmutz gezogen. Diese Äußerungen und die Worte des Angeklagten G. zum Volkspolizisten beinhalten ferner eine Boykotthetze gegen unsere demokratischen Einrichtungen und Organisationen, insbesondere gegen die Volkspolizei und die demokratischen Massenorganisationen und die Regierung, die die Anordnungen zur Einhaltung der Trauertage gegeben haben. Beide Angeklagten haben vorsätzlich gehandelt und waren in der Lage, die gesellschaftliche Gefährlichkeit ihres Tuns zu erkennen. Sie haben somit den Tatbestand des Art. 6 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik erfüllt und sind danach zur Verantwortung zu ziehen.

Da die Angeklagten zur Zeit der Tat beachtlich unter Alkoholeinfluß gestanden haben, hat ihnen das Gericht § 51 Abs. 2, also eine verminderte Zurechnungsfähigkeit, zugebilligt. Diese ist jedoch nicht strafmildernd gewertet worden, da solche Elemente nicht dadurch besser gestellt werden sollen, weil sie zur Tatbegehung sich unter die vermeintlich schützende Hülle des Alkohols begeben."

*Urteil des Kreisgerichts Wismar-Land vom 22. Mai 1956 gegen den kaufmännischen Angestellten W. E. wegen Staatsverleumdung*

*Ds 46/56 L*

„Der Angeklagte wird wegen Staatsverleumdung zu einer Gefängnisstrafe von 14 — vierzehn — Monaten verurteilt.